

Arbeitsbedingungen im Kanton Luzern

Berichterstattung 2018

Luzern, 31. Januar 2019

- Martin Bucherer, Leitung Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira)
- Giuseppe Reo, Präsident Tripartite Kommission Arbeitsmarkt (TKA)

INHALTSVERZEICHNIS

1.	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	4
1.1	Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr mit den EU/EFTA-Staaten im Kanton Luzern	4
1.2	Umsetzung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Kanton Luzern	5
2.	AUSGANGSLAGE	6
2.1	Freizügigkeitsabkommen	6
2.2	Flankierende Massnahmen zur Personenfreizügigkeit	7
2.3	Arbeitsmarktbeobachtung	7
2.4	Bekämpfung der Schwarzarbeit	8
2.4.1	Problematik kurzfristige Stellenantritte	8
3.	UMSETZUNG DER FLANKIERENDEN MASSNAHMEN IM KT. LUZERN	9
3.1	Meldewesen	9
3.1.1	Anzahl Meldungen	9
3.1.2	Zuordnung zu einem GAV	10
3.1.3	Meldewesen – Lücken im Meldewesen	10
3.2	Kontrolltätigkeit im Rahmen der flankierenden Massnahmen	11
3.2.1	Tripartite Kommission des Kantons Luzern	11
3.2.2	Paritätische Berufskommissionen	12
3.2.3	Leistungsvereinbarungen	12
3.2.4	Bekämpfung der Scheinselbständigkeit	13
3.3	Kontrollergebnisse	13
3.3.1	Kontrollen im Rahmen der Tripartiten Kommission	13
3.3.2	Davon Kontrollen im Rahmen des Entsendegesetzes	14
3.3.3	Davon Kontrollen im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung	15
3.3.4	Davon Kontrollen von Selbständigen	17
3.4	Sanktionstätigkeit im Rahmen der flankierenden Massnahmen	18
3.4.1	Meldeverstösse	18
3.4.2	Lohnverstösse bei Entsendebetrieben	19
3.4.3	Verständigungsverfahren	20
3.4.4	Lohnunterbietungen bei Schweizer Betrieben	21
3.4.5	Sanktionen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Scheinselbständigkeit	21
3.4.6	Gerichtsentscheide	21
4.	UMSETZUNG DES BUNDESGESETZES ÜBER MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER SCHWARZARBEIT IM KANTON LUZERN	22
4.1	Meldungswesen	22
4.2	Kontrollwesen	23
4.2.1	Durchführung der Kontrollen	23
4.2.2	Schwerpunkt der Kontrollen	23

4.2.3	Anzahl Kontrollen	23
4.2.4	Anzahl vermutete Verstösse	24
4.3	Sanktionstätigkeit im Rahmen der Schwarzarbeit	25
4.3.1	Rechtskräftige Entscheide und Verwaltungsmassnahmen	25
5.	AUSBLICK	27
5.1	WAS – das neue Zentrum für Sozialversicherungen	27
5.2	Leistungsvereinbarungen	28
5.2.1	Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kanton	28
5.2.2	Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und PARlcontrol	28
5.3	Luzerner Bussenkatalog	29
5.4	Fokusbranchen 2019	29
5.5	Stellenmeldepflicht	29
6.	ANHÄNGE	30
6.1	Rechtsgrundlagen	30
6.1.1	Bundesrecht	30
6.1.2	Kantonales Recht	30
6.1.3	Bussenkatalog	31

1. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

1.1 Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr mit den EU/EFTA-Staaten im Kanton Luzern

Grundsätzliches

In der Berichtsperiode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 wurden insgesamt 20'259 Personen, davon 12'793 im Zuständigkeitsbereich der Tripartiten Kommission (TKA), gemeldet. Von den 1'636 gemeldeten Entsendebetrieben im Zuständigkeitsbereich der TKA wurden 581 Betriebe (35,5 %) kontrolliert.

Grundsätzlich verhielten sich die meldepflichtigen Unternehmen korrekt. Die Kontrollen ergaben kein Lohndumping im Sinne des Entsendegesetzes. Die meisten Verstösse betrafen die Meldepflicht, Verletzung der Dokumentationspflicht für Selbständige oder Lohnunterbietungen im Einzelfall. Von den 23 Verständigungsverfahren konnten bis Ende 2018 18 erfolgreich abgeschlossen werden.

Kennzahlen (vom 1.1.2018 bis 31.12.2018)

- 20'259 gemeldete Personen, davon 12'793 im Zuständigkeitsbereich der TKA
- 916 kontrollierte Betriebe mit insgesamt 1'911 Personen, davon
- 125 Betriebe und 435 Personen im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung
- 179 kontrollierte Selbständige, davon 7 festgestellte Scheinselbständige
- 187 festgestellte Meldeverstösse
- 215 Lohnunterbietungen bei Entsendebetrieben
- 30 Lohnunterbietungen bei Schweizer Arbeitgebenden
- 23 durchgeführte Verständigungsverfahren
- 56 Sanktionen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Scheinselbständigkeit

Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Arbeitsbedingungen und Löhne auf dem Luzerner Arbeitsmarkt nach wie vor grossmehrheitlich eingehalten werden.

Problemfelder

Einzelne Entsendebetriebe nutzen die Lücken von Gesetz und Meldeverfahren geschickt aus. Diese Betriebe melden 90 Einsatztage in der Schweiz, vielfach mit Arbeitnehmenden aus Drittstaaten. Danach meldet die gleiche Firma - Name wird geringfügig verändert - erneute Einsätze in der Schweiz. Im Meldeverfahren wird ein zusätzlicher Firmenaccount generiert und das meldepflichtige Unternehmen kann weit mehr als die 90 erlaubten Einsatztage melden. Die Feststellungen von solchen Sachverhalten sind nur mit einem sehr grossen Abklärungsaufwand möglich. Zudem melden die Betriebe die Arbeitnehmer im gleichen Zeitraum in mehreren Kantonen.

Andere Entsendebetriebe stellen Schweizer Firmen zusätzliches Personal zur Verfügung.

Ausblick

Die Bundesbehörde hat die Problemfelder erkannt und will Verbesserungen zur Bekämpfung des Missbrauchs im Rahmen der Weiterentwicklungen des Meldeverfahrens prüfen.

Seit 1. Januar 2019 arbeitet die wira Luzern im Kanton unter der Marke WAS wira Luzern verstärkt mit anderen Sozialversicherungen zusammen. Dies unter dem gemeinsamen Markendach von WAS Wirtschaft Arbeit Soziales. So heisst das neue Zentrum für Wirtschaft, Arbeit und Sozialversicherungen.

1.2 Umsetzung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Kanton Luzern

Grundsätzliches

Grundlage bildet das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41) sowie die dazugehörige Verordnung (VOSA; SR 822.411). Im Sinn der Gesetzgebung arbeitet schwarz, wer erwerbstätig ist und Verstösse gegen die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht begeht.

Die Zusammenarbeit unter den Partnerstellen ist gut und konstruktiv.

Kennzahlen (vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018)

613	Meldungen/Fälle
951	gemeldete Personen
463	Kontrollen mit insgesamt
751	kontrollierten Personen davon in:
1068	Fällen mindestens ein vermuteter Verstoss
236	rechtskräftige Entscheide

Fazit

Eine Grenze zwischen Schwarzarbeit und legaler Tätigkeit ist oft unklar, wenn Schweizer Firmen zusätzliches Fremdpersonal einsetzen. Die Feststellungen von solchen Sachverhalten sind nur mit einem sehr grossen Abklärungsaufwand vor Ort möglich und kaum allein durch das kantonale Kontrollorgan zu bewältigen. Die Zusammenarbeit mit den Partnerstellen gemäss Art. 11 BGSA ist gut.

Problemfelder

Einzelne Schweizer Firmen, die zusätzliches Personal für gewisse Bauprojekte benötigen, beziehen dieses über ausländische Firmen. Dies ist nicht zulässig, wenn kein effektives Subunternehmerverhältnis (Weitergabe eines Auftragsteils) vorliegt und nur - meist vorübergehend - personelle Verstärkung in Anspruch genommen wird.

Solche Firmen erlangen die folgenden Vorteile im Vergleich zur einheimischen Konkurrenz:

- Der Mindestlohn muss nicht eingehalten werden.
- Sie bezahlen keine Sozialabgaben in der Schweiz.
- Sie üben das Weisungsrecht gegenüber dem gemeldeten 'Scheinentsandten' aus.
- Sie beschäftigen den 'Scheinentsandten' nur bei Bedarf.

Ausblick

Dubiose Schweizer Firmen sollen mit Unterstützung der Polizei vor Ort kontrolliert werden. Wenn feststeht, dass die Schweizer Firma der tatsächliche Arbeitgeber ist, soll diese konsequent wegen Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung zur Anzeige gebracht werden.

2. Ausgangslage

2.1 Freizügigkeitsabkommen

Das Abkommen der Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und den EU-Staaten ist seit 2002 in Kraft. Mit diesem Abkommen erhalten Staatsangehörige der Schweiz und der EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich das Recht, Arbeitsplatz bzw. Aufenthaltsort innerhalb der Staatsgebiete der Vertragsparteien frei zu wählen. Seit dem 1. Juni 2016 gelten für alle Bürgerinnen und Bürger der EU/EFTA-Staaten die gleichen Bedingungen.

T_1: EU-Staatengruppen

EU-15/EFTA Staaten	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien Island, Norwegen, Liechtenstein
EU	Zypern, Malta
EU-8 Staaten	Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn
EU-2 Staaten	Bulgarien, Rumänien
Kroatien	Kroatien

Die hierfür massgebenden Protokolle I¹ und II² des FZA gelten seit 1. April 2006 bzw. 1. Juni 2009. Während einer Übergangszeit kommt für die EU-2 die spezielle Schutzklausel (Ventilklausel) während drei Jahre bis 2019 zur Anwendung. Am 18. April 2018 hat der Bundesrat entschieden, die Ventilklausel gegenüber Bulgarien und Rumänien um ein weiteres Jahr zu verlängern. Somit sind die Aufenthaltsbewilligungen B für EU-2 Staatsangehörige bis zum 31. Mai 2019 beschränkt. Ab 1. Juni 2019 sind die Übergangsbestimmungen gegenüber der EU-2 nicht mehr anwendbar. Bulgarien und Rumänien profitieren dann endgültig von der vollen Personenfreizügigkeit

G_1: Schrittweise Einführung FZA

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
EU15/EFTA	A			B						B*	C								
Zypern & Malta					A	B						B*	C						
EU8					A				B	B*	C								
EU2					A						B		C						
Kroatien																	A		

A	Inländervorrang, vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen und Kontingente
B	volle Freizügigkeit mit Schutzklausel
B*	Wiedereinführung von Kontingenten aufgrund Schutzklausel
c	volle Freizügigkeit ohne Beschränkungen

Quelle EDA

¹ Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, und der Slowakischen Republik als Vertragsparteien infolge des Beitritts zur Europäischen Union (SR. 0.142.112.681)

² Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme von Bulgarien und Rumänien als Vertragsparteien infolge des Beitritts zur Europäischen Union (SR 0.142.112.681.1)

Am 1. Juli 2013 ist Kroatien der EU beigetreten. Bei jeder Erweiterung der EU muss das Freizügigkeitsabkommen zuerst angepasst werden. Die Erweiterung des FZA auf Kroatien wurde im Protokoll III ausgehandelt. Dieses sieht nach einer 10-jährigen Übergangszeit die volle Freizügigkeit mit Kroatien vor. Das Protokoll III trat am 1. Januar 2017 in Kraft.

2.2 Flankierende Massnahmen zur Personenfreizügigkeit

Im Zug der schrittweisen Einführung des freien Personenverkehrs mit der EU wurden am 1. Juni 2004 arbeitsmarktliche Massnahmen in Kraft gesetzt, welche sowohl Schweizer Erwerbstätige als auch vom Ausland in die Schweiz entsandte Arbeitnehmende vor der Unterschreitung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen schützen sollten. Insbesondere sollten missbräuchliche Unterschreitungen des in der Schweiz geltenden Lohn- und Sozialniveaus verhindert werden.

Die arbeitsmarktlichen Massnahmen ermöglichen die Kontrolle der Einhaltung der minimalen oder üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen am Arbeitsort. Werden Verstösse gegen verbindliche Löhne festgestellt, greifen auf individueller Ebene Massnahmen wie Sanktionen gegen fehlbare Arbeitgebende. Auf genereller Ebene wurden Massnahmen vorgesehen, welche sich auf eine gesamte Branche erstrecken können.

Bei wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung können Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV), die Mindestlöhne, Arbeitszeiten und paritätischen Vollzug betreffen, im Sinne von Artikel 1a des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (SR 221.215.311) leichter allgemeinverbindlich erklärt werden. Diese Massnahme betrifft sowohl in- als auch ausländische Betriebe.

In Branchen, in denen es keine GAV gibt, können bei wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung Normalarbeitsverträge (NAV) im Sinn von Art. 360a des Obligationenrechts (SR 220; OR) mit zwingenden Mindestlöhnen erlassen werden. Diese Massnahme gilt für alle Betriebe der jeweiligen Branche.

Per 1. Januar 2013 wurden weitere Lücken in der Gesetzgebung zu den flankierenden Massnahmen geschlossen und deren Vollzug effizienter gestaltet. Mit den neuen Bestimmungen wird die Bekämpfung der Scheinselbständigkeit ausländischer Dienstleistungserbringer erleichtert. Dies mittels einer Dokumentationspflicht sowie neuen Sanktionsmöglichkeiten.

Zuletzt wurde das Entsendegesetz per 1. April 2017 revidiert. Diese Revision umfasste die Erhöhung der Sanktionen im EntsG von CHF 5'000 auf CHF 30'000 bei Verstössen gegen die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen.

2.3 Arbeitsmarktbeobachtung

Mit der Umsetzung der flankierenden Massnahmen wurden verschiedene Akteure betraut. Es herrscht ein Vollzugsdualismus. In Branchen ohne GAV überwachen die tripartiten Kommissionen (TKA) den Arbeitsmarkt, in Branchen mit allgemeinverbindlich erklärtem GAV hingegen kontrollieren die paritätischen Kommissionen deren Einhaltung.

Die in den Kantonen und auf Bundesebene eingesetzten TKA beobachten den Arbeitsmarkt, kontrollieren die Einhaltung von zwingenden NAV, melden Verstösse an die kantonalen Vollzugsbehörden und können Massnahmen wie den Erlass eines NAV mit zwingenden Mindestlöhnen oder die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung eines GAV beantragen.

Die paritätischen Berufskommissionen (PK), die mit der Durchsetzung des allgemeinverbindlich erklärten GAV betraut sind, kontrollieren die Einhaltung der Bestimmungen des allgemeinverbindlich erklärten GAV bei Schweizer Betrieben. Ihnen überträgt das Entsendegesetz zusätzlich die Kontrolle der Einhaltung des GAV durch Entsendebetriebe.

Die Arbeitsmarktbeobachtung im Sinn der flankierenden Massnahmen (FlaM) sieht somit Kontrollen bei Entsendebetrieben wie auch bei Schweizer Arbeitgebenden in allen Wirtschaftszweigen vor, unabhängig davon, ob ein allgemeinverbindlich erklärter GAV für eine Branche existiert oder nicht. Die Kontrollen erfolgen sowohl aktiv als auch reaktiv auf entsprechende Meldungen.

Die PK können bei ihren Kontrollen auf die in den allgemeinverbindlich erklärten GAV klar definierten, zwingenden Mindestlöhne abstellen. Für den Lohnvergleich im Zuständigkeitsbereich der TKA muss sie indessen zuerst die orts- und branchenüblichen Löhne und deren missbräuchliche Unterbietung definieren (siehe Kapitel 3.2.1). Somit besteht für die TKA ein Ermessensspielraum, der bei den PK nicht vorhanden ist.

2.4 Bekämpfung der Schwarzarbeit

Mit dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA, SR 822.41) soll die Schwarzarbeit bekämpft werden, wozu das BGSA einerseits administrative Erleichterungen und andererseits Kontroll- und Sanktionsmassnahmen vorsieht.

Mit dem Erlass des BGSA wurde ein Verfahren zur vereinfachten Abrechnung geringer Lohnvolumen eingeführt. Das vereinfachte Abrechnungsverfahren steht Arbeitgebenden zur Verfügung, welche Löhne bis CHF 21'150.— pro Arbeitnehmer und eine Gesamtlohnsumme bis CHF 56'400.— abzurechnen haben. Es charakterisiert sich vor allem dadurch, dass der Arbeitgeber nur einmal im Jahr Sozialversicherungsbeiträge zu leisten hat und dass das Einkommen gleichzeitig mit der Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge versteuert wird. Dieses Verfahren richtet sich insbesondere an private Arbeitgebende, welche Arbeitnehmende im Privathaushalt anstellen. Gemäss Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung müssen diese die Löhne ihrer Angestellten ab dem ersten Lohnfranken gegenüber den Sozialversicherungen abrechnen. Mit dem revidierten BGSA, in Kraft seit dem 1. Januar 2018, sind folgende juristische und natürliche Personen vom vereinfachten Abrechnungsverfahren ausgeschlossen: Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie im eigenen Betrieb mitarbeitende Ehegatten und Kinder.

Bezüglich Kontrollmassnahmen sehen die Art. 4ff. BGSA die Einsetzung eines kantonalen Kontrollorgans vor. Dieses prüft die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht. Zu diesem Zweck verfügt das Kontrollorgan über verschiedene Einsichts- und Auskunftsrechte und werden den kontrollierten Personen und Betrieben verschiedene Mitwirkungspflichten auferlegt.

Die Sanktionierung obliegt gemäss Art. 9 Abs. 3 lit. a und Art. 10 BGSA jedoch nicht dem kantonalen Kontrollorgan, sondern den im betreffenden Gebiet zuständigen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.

2.4.1 Problematik kurzfristige Stellenantritte

Einzelne Schweizer Firmen, die zusätzliches Personal für gewisse Bauprojekte benötigen, beziehen dieses über ausländische Firmen. Dies ist nicht zulässig, wenn kein effektives Subunternehmerverhältnis (Weitergabe eines Auftragsteils) vorliegt und nur - meist vorübergehend - personelle Verstärkung in Anspruch genommen wird.

Solche Firmen erlangen die folgenden Vorteile im Vergleich zur einheimischen Konkurrenz:

- Der Mindestlohn muss nicht eingehalten werden.
- Sie bezahlen keine Sozialabgaben in der Schweiz.
- Sie üben das Weisungsrecht gegenüber dem gemeldeten 'Scheinentsandten' aus.
- Sie beschäftigen den 'Scheinentsandten' nur bei Bedarf.

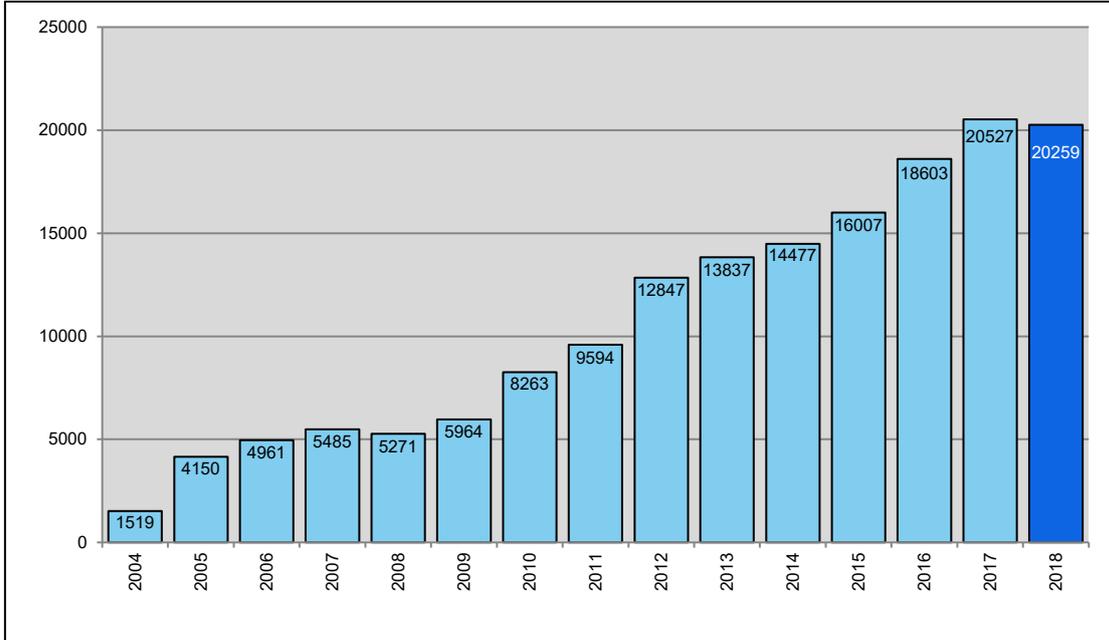
3. Umsetzung der flankierenden Massnahmen im Kt. Luzern

3.1 Meldewesen

3.1.1 Anzahl Meldungen

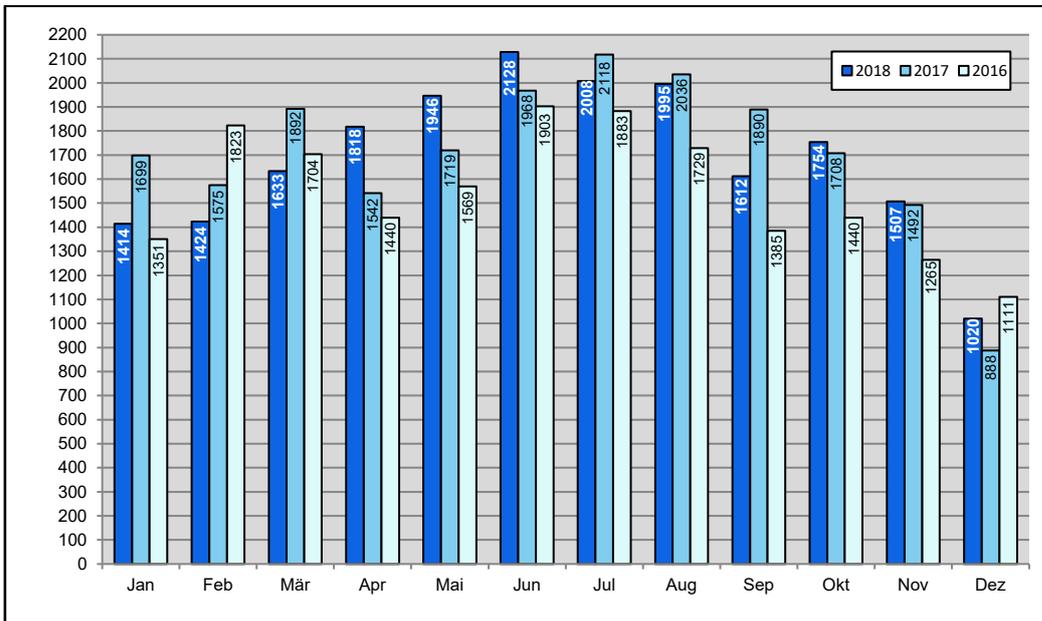
Seit der Einführung des FZA hat die Anzahl Meldungen mit Ausnahme von 2008 und 2018 stets zugenommen. Mit total 20'259 Meldungen im 2018 liegt diese nur 1.3% unter dem Vorjahreswert.

G_2: Übersicht Anzahl Meldungen seit Einführung des Meldeverfahrens im Juni 2004

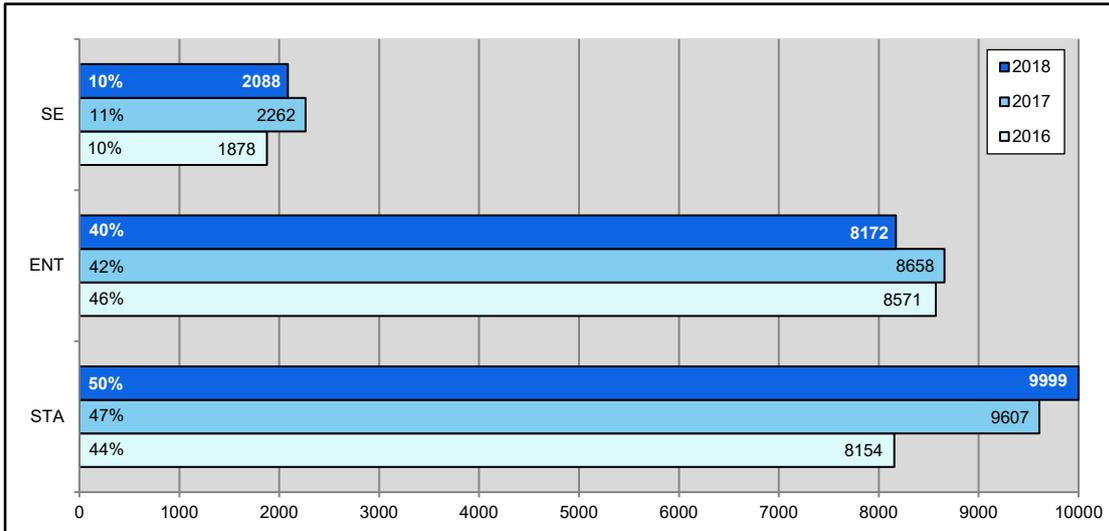


In der Berichtsperiode vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 wurden total 20'259 ausländische Personen (2017: 20'527 Personen) als Entsandte, Selbständige oder mit Stellenantritt bei einem Schweizer Arbeitgebenden gemeldet. Die Gesamtdauer der gemeldeten Einsätze betrug 324'295 Tage (2017: 392'848 Tage), was einer durchschnittlichen Dauer von 16.0 Tagen pro Einsatz entspricht (2017: 19.1 Tage). Die meisten Meldungen wurden in den Monaten Juni (2'128), Juli (2'008) und August (1'995) registriert.

G_3: Übersicht der gemeldeten Personen



G_4: Übersicht der Meldungen nach Status

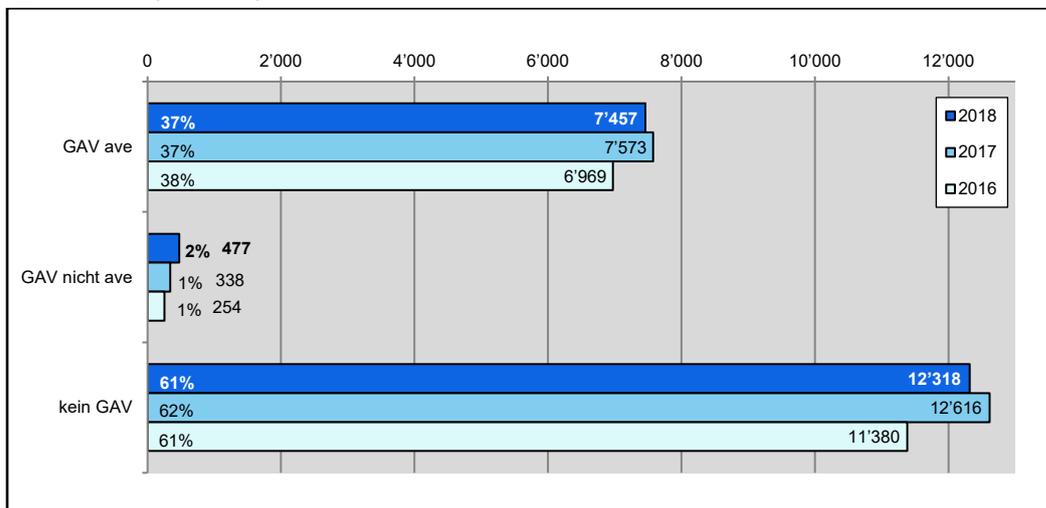


STA = Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgeber
 ENT = Entsandte Arbeitnehmende
 SE = Selbständig Erwerbende

3.1.2 Zuordnung zu einem GAV

36.8 Prozent der gemeldeten Personen konnten einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag mit Mindestlohnbestimmungen zugewiesen werden (2017: 37%). 2.4 Prozent der gemeldeten Personen arbeiteten in einer Branche mit einem GAV ohne Allgemeinverbindlichkeitserklärung (2017: 1%). Die restlichen 60.8 Prozent waren Meldungen in Branchen ohne GAV (2017: 62%).

G_5: Aufteilung Meldungen nach GAV



3.1.3 Meldewesen – Lücken im Meldewesen

Gewisse Entsendebetriebe nutzen die Lücken von Gesetz und Meldeverfahren geschickt aus. Diese Betriebe melden 90 Einsatztage in der Schweiz, vielfach mit Arbeitnehmenden aus Drittstaaten. Danach meldet die gleiche Firma - Name wird geringfügig verändert - erneute Einsätze in der Schweiz. Im Meldeverfahren wird ein zusätzlicher Firmenaccount generiert und das meldepflichtige Unternehmen kann weit mehr als die 90 erlaubten Einsatztage melden. Die Feststellungen von solchen Sachverhalten sind nur mit einem sehr grossen Abklärungsaufwand möglich. Zudem melden die Betriebe die Arbeitnehmer im gleichen Zeitraum in mehreren Kantonen.

Andere Entsendebetriebe stellen Schweizer Firmen zusätzliches Personal zur Verfügung.

3.2 Kontrolltätigkeit im Rahmen der flankierenden Massnahmen

3.2.1 Tripartite Kommission des Kantons Luzern

Die TKA hat die Aufgabe, in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten GAV zu beobachten, ob orts-, berufs- und branchenübliche Löhne bezahlt werden. Die TKA delegiert ihre Kontrolltätigkeit an die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira).

Liegt kein Mindestlohn gemäss allgemeinverbindlich erklärten GAV oder zwingendem NAV vor, so ist die TKA für die Definition eines üblichen Lohnes und einer allfälligen Unterbietung dessen zuständig. Diese Definitionen können sich je nach Kanton deutlich unterscheiden. Bei einem üblichen Lohn handelt es sich nicht um einen einzelnen Lohnwert, sondern in aller Regel um eine Lohnspanne, in welcher sich die überwiegende Mehrheit der Arbeitnehmenden einer Branche, in einem Berufsfeld und einer bestimmten Region befinden. Die TKA des Kantons Luzern bestätigte anlässlich ihrer Sitzung vom 21. Dezember 2016 die Festlegung einer missbräuchlichen Unterbietung des ortsüblichen Lohnes.

- Festlegung ortsüblicher Lohn vom Luzerner Lohnrechner (Lohn der von 90% der Arbeitnehmenden mindestens erreicht wird);
- Kein Missbrauch = Lohn liegt unter 90% des ortsüblichen Lohnes, die Lohndifferenz liegt jedoch unter CHF 300.--;
- Missbrauch = Lohn liegt unter 90% des ortsüblichen Lohnes und die Lohndifferenz liegt über CHF 300.--. Die TKA kann im Einzelfall einen anderen missbräuchlichen Lohn definieren.

Kontrollsubjekte für die TKA Luzern sind folgende zu kontrollierende Arbeitnehmende und selbständig Erwerbstätige:

- Meldepflichtige entsandte Arbeitnehmende in Branchen, in denen kein allgemeinverbindlich erklärter GAV besteht;
- Meldepflichtige entsandte Arbeitnehmende in Branchen, in denen ein NAV mit zwingenden Mindestlöhnen gemäss Artikel 360a OR besteht;
- Arbeitnehmende, die bei Schweizer Arbeitgebenden angestellt sind in Branchen, in denen kein allgemeinverbindlich erklärter GAV besteht;
- In der Schweiz angestellte Arbeitnehmende in Branchen, in denen ein NAV gemäss Artikel 359 OR besteht;
- Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten GAV, die sich als selbständig Erwerbstätige gemeldet haben.

Die Kantone sind verpflichtet, eine ausreichende Zahl an Arbeitsmarktinspektoren einzusetzen, um die Arbeitsbedingungen zu kontrollieren und allfällige Missbräuche zu melden.

Die Gesamterneuerungswahl der Kommissionsmitglieder der TKA erfolgte durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 1. September 2015. Folgende Personen wurden für eine 4-jährige Amtsdauer gewählt:

- Reo Giuseppe, Arbeitnehmervertreter und Präsident
- Blust Katja, Arbeitnehmervertreterin
- Kälin Marcel, Arbeitnehmervertreter
- Achermann Marcel, Arbeitgebervertreter (Nachwahl Anfang Januar 2016)
- Bossart Rolf, Arbeitgebervertreter
- Bossert Heinz, Arbeitgebervertreter
- Bucherer Martin, Behördenvertreter (Nachwahl März 2017)
- Haas Walter, Behördenvertreter
- Lötscher Rebecca, Behördenvertreterin (Nachwahl Juli 2017)

Als Geschäftsstelle der TKA des Kantons Luzern wurde die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira) bezeichnet.

3.2.1.1 Fokusbranchen

Branchen mit mutmasslich vermehrten Lohnunterbietungen und einer überdurchschnittlichen Zuwanderung werden von der TPK Bund als Fokusbranchen bezeichnet und intensiver kontrolliert. Die jeweiligen kantonalen TKA's können zusätzliche kantonale Fokusbranchen bezeichnen.

Werden innerhalb von Fokusbranchen wiederholt missbräuchliche Lohnverhältnisse festgestellt, kann die TKA bei der Regierung Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines bestehenden GAV stellen oder den Erlass eines NAV mit verbindlichen Mindestlöhnen beantragen, sofern für die betreffende Branche kein GAV besteht.

T_2: Fokusbranchen in der Schweiz und im Kanton Luzern

	Vom Bund vorgegeben	Durch TKA festgelegt
2018	<ul style="list-style-type: none">• Gastgewerbe• Personalverleih• Baunebengewerbe• Reinigungsgewerbe• Überwachungs- und Sicherheitsgewerbe	<ul style="list-style-type: none">• Reitsportcenter/Reiterhöfe• Handy Reparaturen• Nailstudios• Kleinstläden Mall of Switzerland

Die TKA hat anlässlich der Sitzung vom 22. März 2018 beschlossen, in den Branchen Reitsportcenter / Reiterhöfe, Handyreparaturen, Nailstudios und Kosmetika sowie bei den Kleinstläden in der Mall of Switzerland intensive Kontrollen durchzuführen.

3.2.2 Paritätische Berufskommissionen

Im Bereich von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen sind die paritätischen Berufskommissionen für Kontrollen zuständig. Diese verständigen die kantonale Meldestelle über die Kontrolltätigkeiten. Für den Berichtszeitraum wurden der kantonalen Meldestelle 511 Kontrollen (2017: 651) und 133 Sanktionsbeschlüsse (2017: 87) gemeldet.

Der Bund hat die verstärkte Solidarhaftung per 15. Juli 2013 in Kraft gesetzt. Die Solidarhaftung gilt für in- und ausländische Unternehmungen des Bauhaupt- und Baunebengewerbe, d.h. für die Vollzugsseite sind primär die Paritätischen Kommissionen betroffen. Bisher haben die PK dem Kanton Luzern keine Fälle mit Antrag auf Sanktionierung des Erstunternehmers wegen Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht gemeldet.

3.2.3 Leistungsvereinbarungen

3.2.3.1 Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Kanton Luzern

Zwischen dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und den Kantonen bestehen für den Vollzug der flankierenden Massnahmen Leistungsvereinbarungen (LV). Diese legen im Kontrollbereich der TKA gemäss Art. 7a EntsG die finanzielle Abgeltung und den Umfang der Inspektionstätigkeit fest.

Die LV sieht vor, dass der Kanton Luzern auch im 2018 wiederum mindestens 900 Kontrollen durchführt. Zur Erreichung dieser Kontrollzahlen wird der Bund dem Kanton Luzern maximal 350 Stellenprozente für Inspektorentätigkeiten hälftig vergüten. Als Berechnungsgrundlage für die von den Kantonen vorzunehmenden Kontrollen verwendet der Bund unter anderem die Grösse des Arbeitsmarktes, der Anteil an ausländischen Arbeitnehmenden und die Branchenverteilung.

Als weitere Basis für die Berechnung der Anzahl der durchzuführenden Kontrollen verwendet das SECO folgende Zielgrössen: Kontrolle von 30 Prozent der Entsandten, von 3 Prozent aller Arbeitsstätten und von 5 Prozent aller Arbeitsstätten aus Risikobranchen. Die Tripartite Kommission des Kantons Luzern überprüft regelmässig die Strategie der durchgeführten Kontrollen (Zufallskontrollen, Fokusbranchen Bund und Kanton).

3.2.3.2 Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton Luzern und den Kontrollvereinen

Bis Ende Juni 2018 waren Leistungsvereinbarungen mit den Vereinen FAIRCONTROL und PARIconrol gültig. Ab Juli 2018 gilt die Vereinbarung nur noch mit PARIconrol. Spätestens nach fünf Jahren ist eine weitere öffentliche Ausschreibung fällig. Mit der Vereinbarung delegiert die Dienststelle einen Teil ihrer Kontrolltätigkeit. Der Kontrollverein hat sich an den Vorgaben der Dienststelle zu orientieren, welche ihrerseits wiederum auf den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen sowie Vereinbarungen und Weisungen des Bundes als Oberaufsichtsbehörde basieren.

3.2.4 Bekämpfung der Scheinselbständigkeit

3.2.4.1 Meldepflichtige ausländische Selbständigkeitserwerbende

Da die Selbständigen nicht einem GAV unterstellt sind, werden diese durch die WIRA im Auftrag der TKA kontrolliert. Am 1. Januar 2013 sind diesbezüglich die neuen Bestimmungen im Entsendegesetz in Kraft getreten (Art. 1a ff. EntsG). Ausserdem gilt die SECO Weisung 'Vorgehen zur Überprüfung der selbständigen Erwerbstätigkeit von ausländischen Dienstleistungserbringern'.

Dem Kontrollorgan sind die Kopie der Meldebestätigung, das Sozialversicherungsformular A1 sowie ein Werkvertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Auftraggebers vorzulegen. Beim Fehlen eines oder mehrerer dieser Dokumente muss der Fehlbare mit einer Verwaltungsanktion wegen Verletzung der Dokumentationspflicht rechnen.

3.3 Kontrollergebnisse

3.3.1 Kontrollen im Rahmen der Tripartiten Kommission

Im Berichtsjahr wurden 916 Arbeitgeber (2017: 1'093) mit insgesamt 1'911 Arbeitnehmenden (2017: 2'174) im Zuständigkeitsbereich der TKA kontrolliert. Die meisten Kontrollen erfolgten bei den Entsendebetrieben.

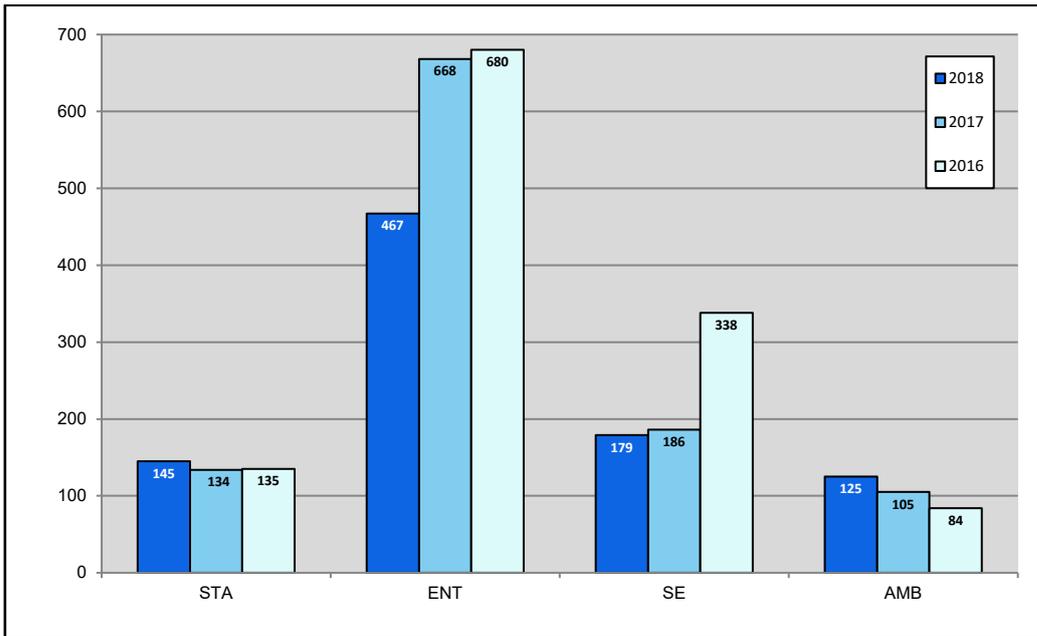
Das Verhältnis Kontrollen / Entsendemeldungen im Zuständigkeitsbereich der TKA lag im 2016 bei 30.0%, im 2017 bei 27.4% und im 2018 bei 35.5%.

Die TKA hat an ihrer Sitzung vom 21. Dezember 2018 zur Kenntnis genommen, dass die Kontrolltätigkeit in ihrem Bereich im 2018 leicht höher liegt als die mit dem Bund vereinbarten 900 Kontrollen.

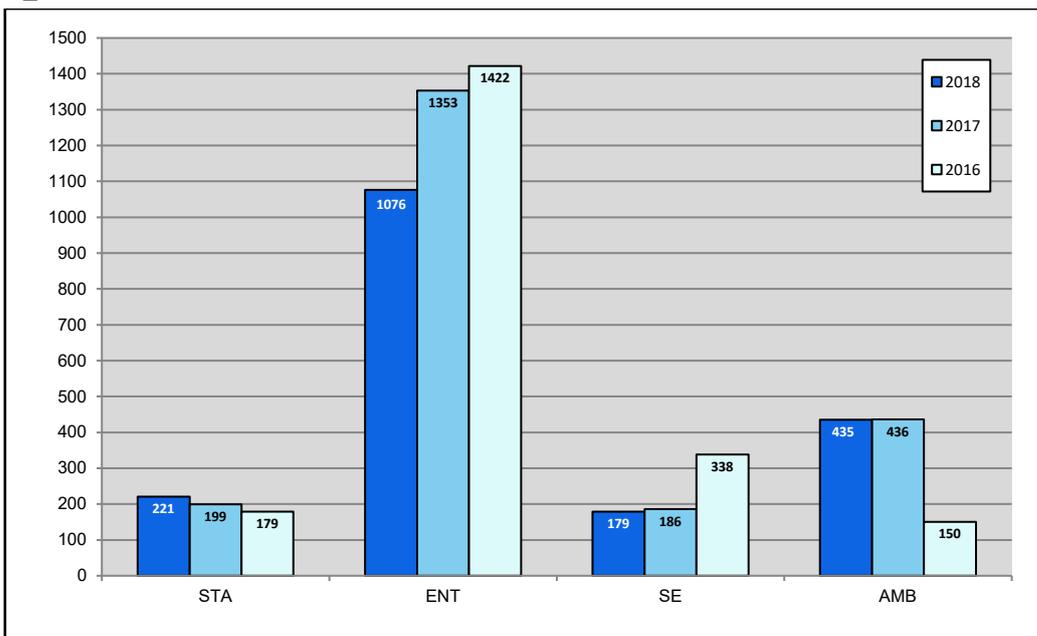
T_3: Übersicht der Kontrollen im Rahmen der Tripartiten Kommission

Erwerbsstatus	Betriebe	Personen
Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgeber	145	221
Entsandte Arbeitnehmende	467	1'076
Selbständig Erwerbende	179	179
Arbeitsmarktbeobachtung	125	435
Total	916	1'911

G_6: Anzahl kontrollierte Betriebe



G_7: Anzahl kontrollierte Personen



- STA = Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgeber
- ENT = Entsandte Arbeitnehmende
- SE = Selbständig Erwerbende
- AMB = Arbeitsmarktbeobachtung

3.3.2 Davon Kontrollen im Rahmen des Entsendegesetzes

Im Berichtsjahr wurden 916 Arbeitgeber mit insgesamt 1'911 ausländischen Arbeitnehmenden im Zuständigkeitsbereich der TKA kontrolliert. Davon waren 335 Unternehmen mit total 688 Angestellten aus dem verarbeitenden Gewerbe. Im Baunebengewerbe wurden 197 Firmen mit insgesamt 334 Arbeitnehmenden kontrolliert. Im Bereich Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik und Forschung wurden 108 Betriebe mit insgesamt 221 Beschäftigten überprüft.

Die restlichen Kontrollen fanden in den folgenden Wirtschaftszweigen statt: Handel (79 Firmen/275 Angestellte), Landwirtschaft (78/104), Coiffeursalons und Kosmetikinstitute (42/102), Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung (35/91), restliche Branchen (42 /96).

Eine Kontrolle betraf eine Personalverleihfirma, wo ein temporär angestellter Arbeitnehmender kontrolliert wurde.

T_4: Übersicht der Kontrollen im Rahmen des Entsendegesetzes

Wirtschaftszweig	Anzahl Betriebe	Anzahl Personen
Verarbeitendes Gewerbe, Industrie, Bergbau	335	688
Baunebengewerbe	197	334
Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung	108	221
Handel	79	275
Landwirtschaft	78	104
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	42	102
Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung	35	91
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	11	23
Gesundheits- und Sozialwesen	9	34
Reinigungsgewerbe	5	5
Gärtnerische Dienstleistungen	5	22
Gastgewerbe	4	4
Bauhauptgewerbe	4	4
Erotikgewerbe	1	1
Öffentliche Verwaltung, Internationale Organisationen, Entsorgung	1	1
Personalverleih	1	1
Verkehr	1	1
Total	916	1'911

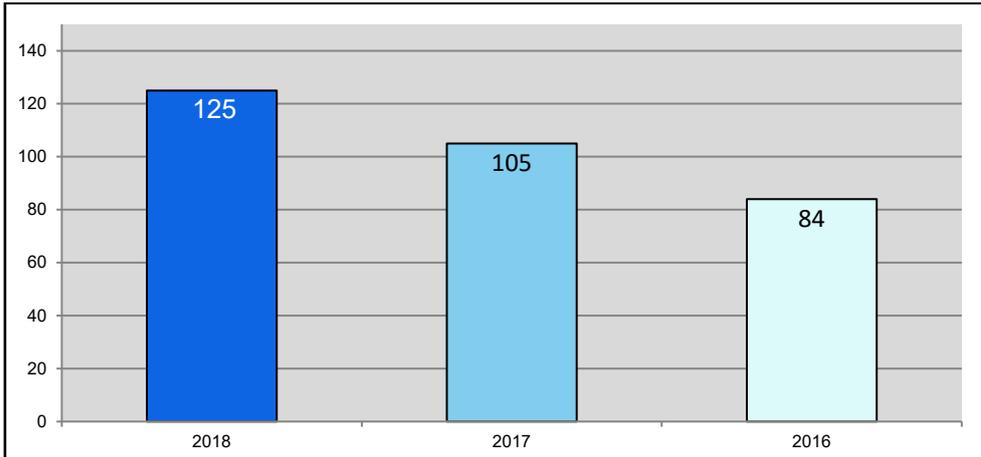
3.3.3 Davon Kontrollen im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung

Im Berichtsjahr wurden 125 Betriebe/Arbeitgeber mit insgesamt 435 Arbeitnehmenden kontrolliert.

T_5: Übersicht der Kontrollen im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung

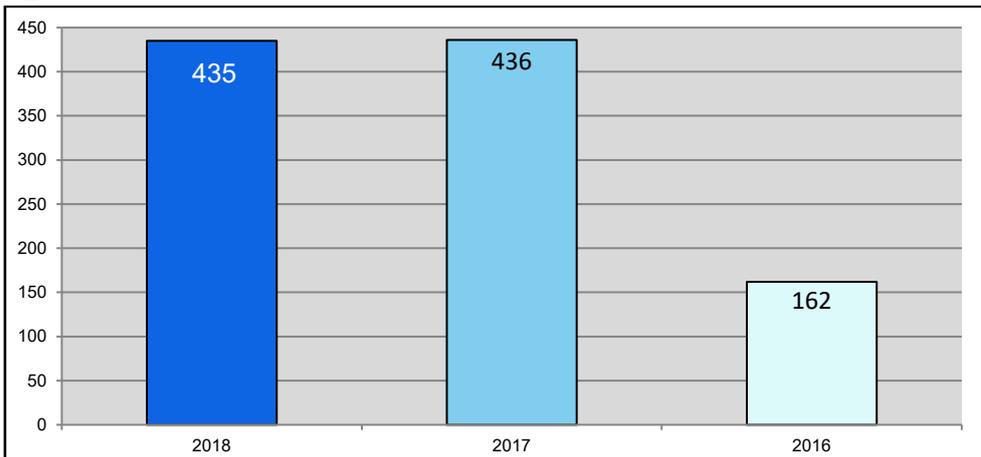
Wirtschaftszweig	Anzahl Betriebe	Anzahl Personen
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	42	102
Handel	26	184
Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung	19	53
Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung	18	38
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	11	23
Gesundheits- und Sozialwesen	5	30
Verarbeitendes Gewerbe, Industrie, Bergbau	2	3
Erotikgewerbe	1	1
Landwirtschaft	1	1
Gesamttotal	125	435

G_8: Anzahl kontrollierte Betriebe



Die TKA hat für das Jahr 2018 die folgenden Branchen als Fokusbranchen bestimmt: Reit-sportcenter und / oder Reiterhöfe, Handy Reparaturen, Nailstudios und Kosmetika, sowie Kleinstläden in der Mall of Switzerland.

G_9: Anzahl kontrollierte Personen



T_6: Übersicht der Kontrollen im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung

Branche	kontrollierte Betriebe			kontrollierte Personen		
	2018	2017	2016	2018	2017	2016
Bauhauptgewerbe			4			8
Baunebengewerbe / Baumontage		2	4		14	9
Chemie-/Pharmabranche		1			1	
Coiffeursalons und Kosmetik-institute	42			102		
Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung	18			38		
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	11			23		
Erotikgewerbe	1			1		
Fugenabdichtungsgewerbe			17			34
Gesundheitswesen	5	56		30	218	
Gewerbe ohne Bau			1			8
Handel/Detailhandel	26			184		
Hauswirtschaft und Pflegedienste			6			6
Industrie / Herstellung			2			8
Kirche Sport Unterhaltung			1			1
Land- / Forstwirtschaft	1	2	3	1	2	4
Liftunternehmer			13			17
Maschinenbau		1	1		8	5
Metallbau			2			3
Persönliche Dienstleistung	19			53		
Transportgewerbe / ASTAG		39			179	
Unternehmensbezogene Dienstleistungen		4	1		14	6
Velo/Mofa-Händler mit Werkstatt			29			41
Verarbeitendes Gewerbe, Industrie, Bergbau	2		29	3		41
Total	125	105	84	435	436	150

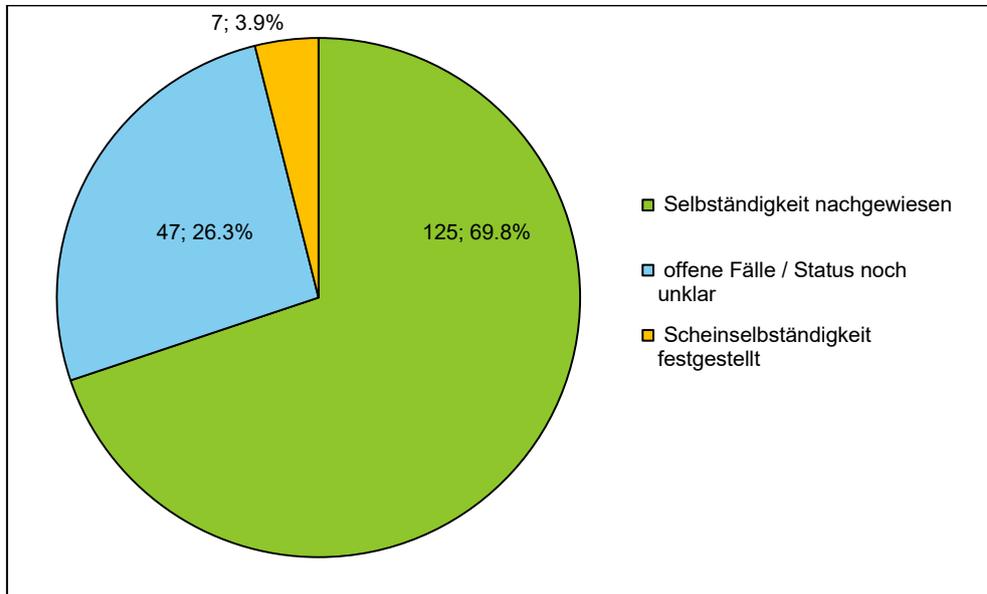
3.3.4 Davon Kontrollen von Selbständigen

2018 wurden 8.6% der gemeldeten Selbständigen aus allen Branchen im Kanton Luzern kontrolliert (2017 10.5%).

Im Berichtsjahr wurden 179 als selbständig gemeldete Personen kontrolliert (2017: 186, 2016: 338). Davon konnten 125 Personen (69.8%) die selbständige Erwerbstätigkeit nachweisen. Bei 7 Personen (3.9%) konnte eine Scheinselbständigkeit nachgewiesen werden. Weitere 47 Personen (26.3%) haben keine Dokumente, welche ihre Selbständigkeit nachweisen würde, eingereicht. Bei diesen Personen sind die Abklärungen betreffend Status deshalb noch nicht abgeschlossen.

Das Phänomen der Scheinselbständigkeit existiert auch im Kanton Luzern. Im Vergleich zu den Vorjahren (2017; 10.2 %, 2016; 9%) wurden jedoch bedeutend weniger Fälle von Scheinselbständigkeit registriert.

G_10: Übersicht kontrollierte Selbständige



3.4 Sanktionstätigkeit im Rahmen der flankierenden Massnahmen

3.4.1 Meldeverstösse

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 187 Meldepflichtverletzungen (2017: 210) sanktioniert.

Bei Verstössen gegen die Meldepflicht können die fehlbaren ausländischen Arbeitgeber mittels Bussen sanktioniert werden. Bei der Nichtbezahlung rechtskräftiger Bussen können solche ausländische Arbeitgebende vom schweizerischen Markt ausgeschlossen werden.

Fehlbare ausländische selbständige Dienstleistungserbringer und Schweizer Arbeitgeber werden nicht mittels Verwaltungsbusse sanktioniert, sondern müssen mit einer Strafanzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern rechnen. Involvierte Schweizer Auftraggeber können jedoch nicht belangt werden.

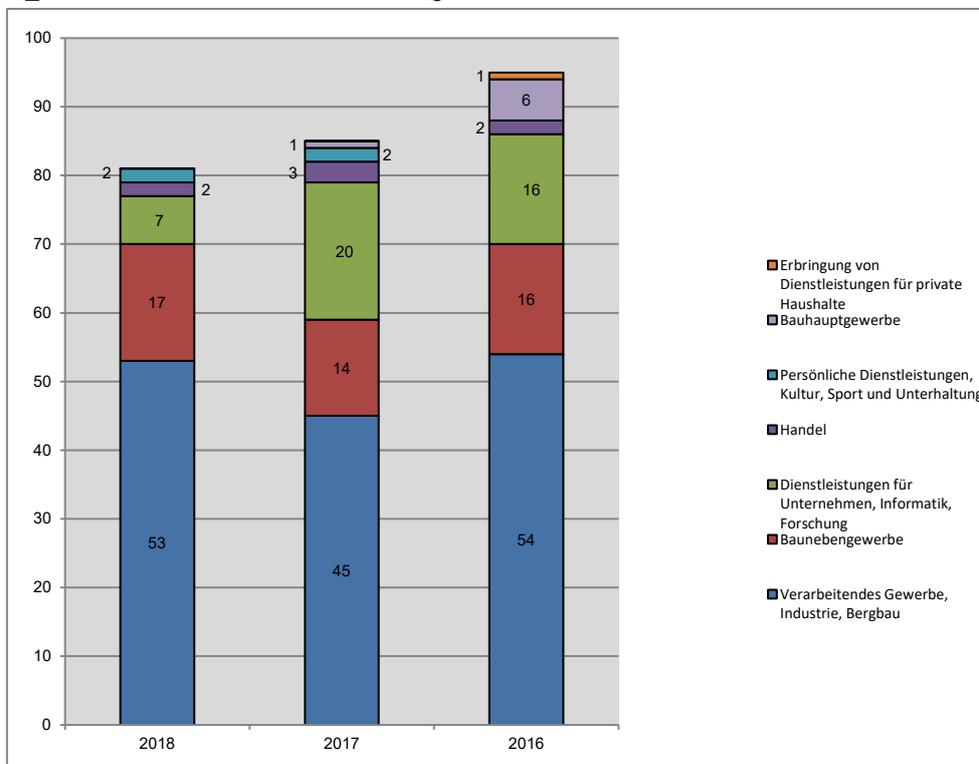
- Nichteinhaltung der 8-Tage-Meldefrist (103 Verstösse)
Die Nichteinhaltung der 8-Tage-Meldefrist betrifft nur ausländische Arbeitgeber und ausländische selbständige Dienstleistungserbringer, da nur diese der 8-Tage-Meldefrist unterliegen. 2018 war dies bei 103 Meldungen der Fall. Ausländische Firmen werden oft von ihren Schweizer Auftraggebern (zu) kurzfristig über den Einsatz informiert, was dann zu einer verspäteten Meldung führt.
- Busse wegen fehlender Meldung (84 Verstösse)
In diesen Fällen war zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme keine Meldung gemacht worden. Die Meldung erfolgte nach Arbeitsantritt oder wenn auf Grund einer Kontrolle festgestellt worden war, dass die Meldung fehlte.
Arbeitgeber, welche die Arbeitnehmenden erst nach Arbeitsantritt melden, werden mit einer höheren Busse bestraft. Wenn bei Kontrollen vor Ort festgestellt wird, dass gar keine Meldung vorhanden ist und auch keine Arbeitsbewilligung vorliegt, erfolgt die schärfste Sanktionierung.

Der Bussenkatalog ist in Kapitel 6.1.4 dargestellt.

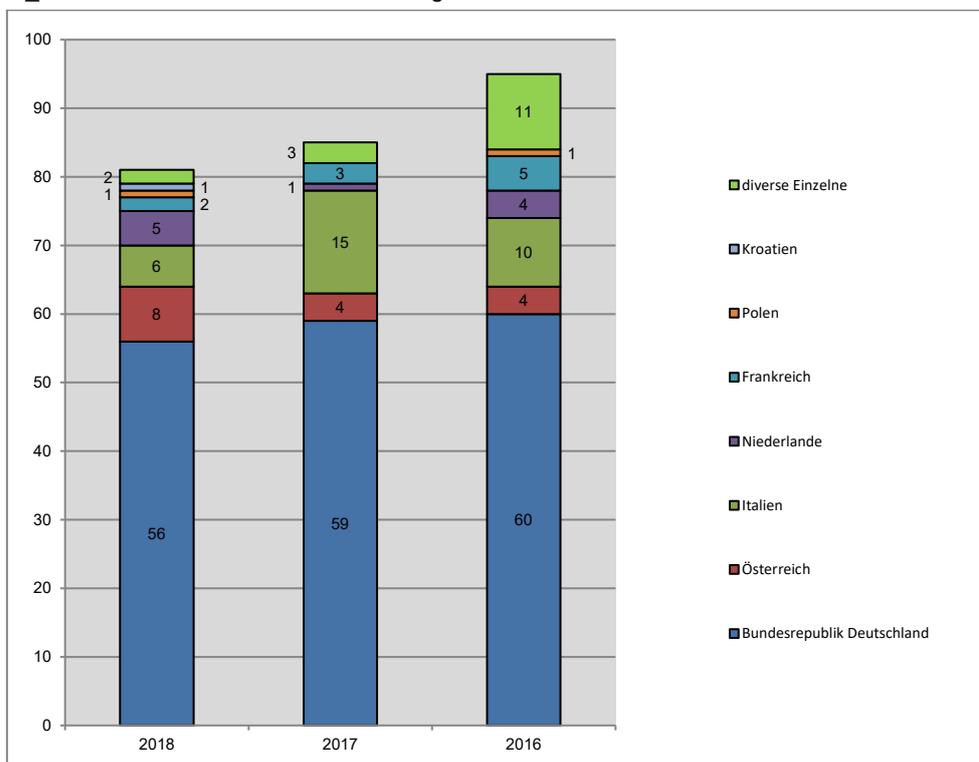
3.4.2 Lohnverstöße bei Entsendebetrieben

Im Berichtsjahr wurden in 117 Entsendebetrieben insgesamt 215 Lohnverstöße festgestellt. Davon lagen 81 Betriebe mit 138 Löhnen nicht mehr im Bereich der Üblichkeit. Diese Löhne konnten jedoch nicht als missbräuchlich bezeichnet werden. Diese Entsendebetriebe wurden daher nicht sanktioniert.

G_11: Anzahl Betriebe Lohnunterbietungen nicht mehr im Bereich der Üblichkeit: Wirtschaftszweig



G_12: Anzahl Betriebe Lohnunterbietungen nicht mehr im Bereich der Üblichkeit: Nation



3.4.4 Lohnunterbietungen bei Schweizer Betrieben

Während des Berichtszeitraums wurden im TKA-Bereich 30 Lohnunterbietungen bei insgesamt 14 Schweizer Betrieben festgestellt (2017: 77, davon waren 58 Löhne von den privaten Kitas betroffen).

3.4.5 Sanktionen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Scheinselbständigkeit

- Verletzung der Dokumentationspflicht (44 Verstösse)

Selbständige sind gesetzlich verpflichtet, bei einer Kontrolle am Einsatzort die folgenden Dokumente vorzuweisen:

- Ausdruck der kantonalen Meldebestätigung
- Sozialversicherungsformular A1
- Kopie des Auftrags/Werkvertrages

Im Vorjahr waren es 46 Verstösse. Die Nichtbeachtung dieser Pflicht kann mit einer Busse sanktioniert werden. Im Berichtsjahr wurde in 6 Fällen eine Dienstleistungssperre wegen Nichtbezahlung einer rechtskräftigen Busse verfügt.

- Verletzung der Pflicht zur Einreichung weiterer Unterlagen (13 Verstösse)

Der sich auf Selbständigkeit berufende Dienstleistungserbringer kann mittels Dienstleistungssperre sanktioniert werden, wenn die Dokumentationspflicht verletzt wird und innert angeordneter Nachfrist die ausstehenden Dokumente oder keine gleichwertigen Dokumente nachreicht werden. Zudem auch wenn der Dienstleistungserbringer vor Ort nicht angetroffen werden kann und die Unterlagen auf schriftlichem Weg eingefordert werden und auf weitere Aufforderung zur Einreichung der Unterlagen nicht reagiert wurde.

- Anordnung eines Arbeitsunterbruchs (0 Verfügung)

Wird ein Arbeitsunterbruch als Folge der Verletzung der Dokumentationspflicht nach Artikel 1a Absatz 2 EntsG oder bei festgestellter Scheinselbständigkeit angeordnet, ist zu beachten, dass die vorgängig angesetzte Nachfrist zur Nachreichung der Dokumente unbenutzt verstrichen sein muss. Die Anordnung eines Arbeitsunterbruchs gilt als ultima ratio. Insbesondere ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.

Im Berichtsjahr wurde kein Arbeitsunterbruch verfügt.

3.4.6 Gerichtsentscheide

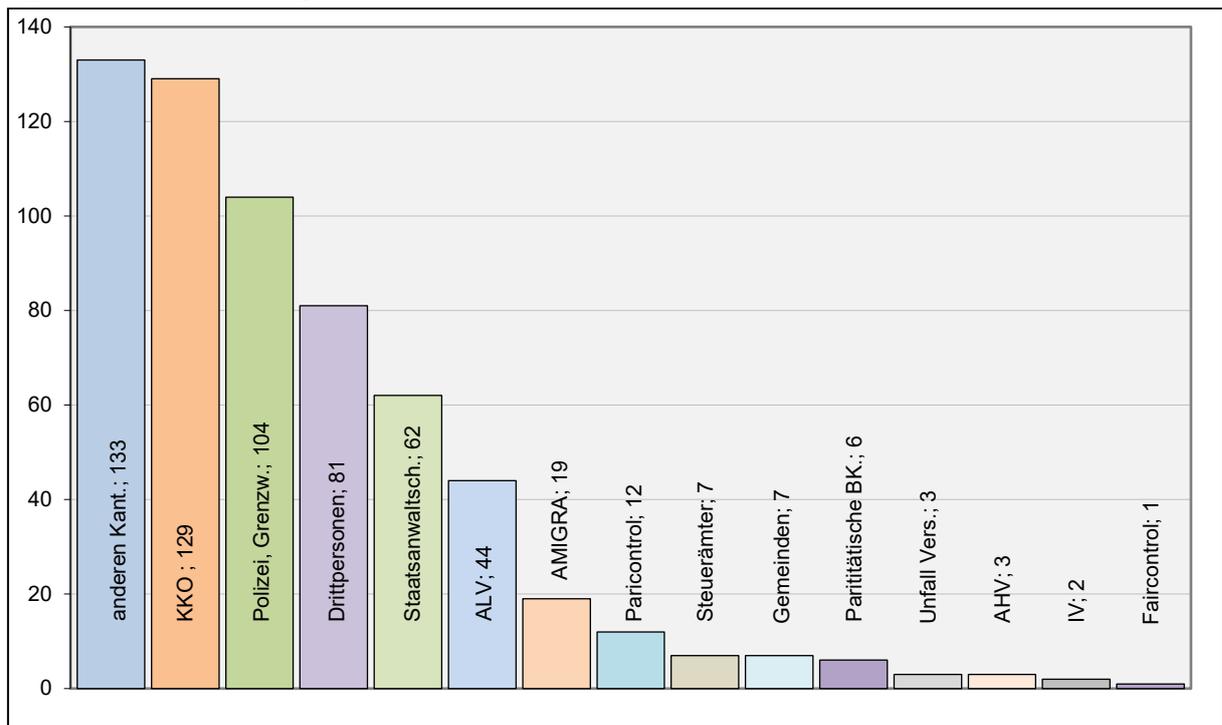
Die Sanktionspraxis der wira kann vom Kantonsgericht überprüft werden. Im 2018 wurden insgesamt zwei Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Entscheide der wira eingereicht. Das Kantonsgericht Luzern hat in beiden Fällen die Entscheide der wira vollumfänglich bestätigt.

4. Umsetzung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Kanton Luzern

4.1 Meldungswesen

In der Berichtsperiode vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 sind beim Kantonalen Kontrollorgan (KKO) 613 Fälle mit total 951 Personen (2017: 590/954; 2016: 611/1079;) gemeldet worden. Gegenüber dem Geschäftsjahr 2017 sind die Meldungseingänge wieder leicht angestiegen.

G_15: Herkunft der Meldungen betreffend Schwarzarbeit



4.1.1 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren nach Art. 2 f. BGSA schafft administrative Erleichterungen im Hinblick auf die Sozialversicherungen und die Quellensteuer für unselbständig Erwerbstätige sowie kleine Arbeitgeber. Der interessierte Arbeitgeber meldet sein Begehren direkt der AHV-Ausgleichskasse an.

Im Kanton Luzern haben 2018 total 1850 Arbeitgeber (2017: 2206; 2016:1877) das vereinfachte Abrechnungsverfahren gewählt. Unter den betreffenden Arbeitgebern sind sowohl natürliche als auch juristische Personen. Bei den natürlichen Personen sind es meist Hausdienstgeber, selten auch Landwirte und andere. Ebenso rechnen etwa Stockwerkeigentümergeinschaften oder Orchester im vereinfachten Verfahren ab.

Mit Änderung vom 17. März 2017 wurde das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit revidiert. Ab dem 1. Januar 2018 ist gestützt auf Art. 2 Abs. 2 BGSA das vereinfachte Abrechnungsverfahren für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und für die Mitarbeit des Ehegatten oder der Ehegattin sowie der Kinder im eigenen Betrieb nicht mehr anwendbar.

4.2 Kontrollwesen

4.2.1 Durchführung der Kontrollen

Das KKO führt Kontrollen schwergewichtig nach dem Meldungseingang aus. Die eingehenden Meldungen werden in drei Klassen eingeteilt:

Klasse eins:

Verdachtsmoment betreffend SA hat sich nicht erhärtet, Fall wird statistisch erfasst.

Klasse zwei:

Verdachtsmoment betreffend SA hat sich erhärtet, das KKO macht weitere Abklärungen.

Klasse drei:

Kontrolle vor Ort wird durchgeführt.

Das KKO kann Verdachtsmeldungen direkt einer Partnerstelle weiterleiten.

Kontrollen gestützt auf Hinweise können meist nur eine Momentaufnahme festhalten. Da das Kontrollorgan über keine Sanktionsmöglichkeiten verfügt, werden auch klare Feststellungen oft nicht geahndet. Der Aufwand für die Partner Ausgleichskasse, Suva und Quellensteueramt solche bewiesenen aber als geringfügig klassifizierten Verstösse weiter zu bearbeiten ist meistens unverhältnismässig. Als minimale Sanktion könnte die Überwälzung der Kontrollkosten auf den fehlbaren Arbeitgeber verstanden werden. Dies kann aber nur erfolgen, wenn eine rechtskräftige Verfügung eines Partners vorliegt.

Um keine Abgaben an die Sozialwerke zu entrichten werden immer häufiger die Möglichkeiten des Entsendegesetzes ausgereizt. Anstatt zusätzliche Arbeitnehmer anzustellen, fungieren Schweizer Betriebe als unrechtmässige Personalverleiher und setzen ausländische Entsandte als Subunternehmen ein, obwohl der Schweizer Betrieb der effektive Arbeitgeber ist. Die fiktiven ausländischen Firmen sind bei drohenden Massnahmen nicht erreichbar und können auch nicht kontaktiert werden.

Betriebe vor Ort werden kontrolliert:

- Auf Grund von Meldungen der Öffentlichkeit (Medienberichte, Private usw.).
- Auf Grund von Beobachtungen oder Empfehlungen der TPK oder der PK.
- Auf Grund von Beobachtungen der in Art. 11 BGSA genannten Behörden.
- Aufgrund eines Entscheids des Kontrollorgans.

Der Kontrollgegenstand richtet sich nach Art. 6 BGSA.

4.2.2 Schwerpunkt der Kontrollen

Der Schwerpunkt der Kontrollen lag im Bereich Baunebengewerbe, gefolgt vom Gastgewerbe, dem Erotikgewerbe, dem Handel und dem verarbeitenden Gewerbe.

4.2.3 Anzahl Kontrollen

Im Berichtsjahr wurden total 463 Kontrollen (2017: 412 Kontrollen; 2016: 452 Kontrollen) mit insgesamt 751 Personen (2017: 644 Personen; 2016: 733 Personen) durchgeführt. Davon betrafen 135 Kontrollen mit 274 Personen das Baunebengewerbe. Die restlichen Kontrollen fanden in folgenden Branchen statt: Gastgewerbe (50/93), Erotikgewerbe (39/45), Handel (33/48), Verarbeitendes Gewerbe (30/45), Bauhauptgewerbe (27/64), Banken sowie Versicherungen und Dienstleistungen (25/29), Landwirtschaft (23/27), Personalverleih (23/26), Reinigungsgewerbe (20/24), Gesundheit- und Sozialwesen (13/15), Verkehr und Nachrichtenübermittlung (12/16), Coiffeursalons und Kosmetikinstitute (12/23), , Persönliche Dienstleistungen sowie Kultur und Sport (8/8), Gartenbau (4/5) und je (3/3) in den Öffentlichen Verwaltungen, dem Unterrichtswesen und den Privaten Haushalten.

T_7: Anzahl SA Kontrollen

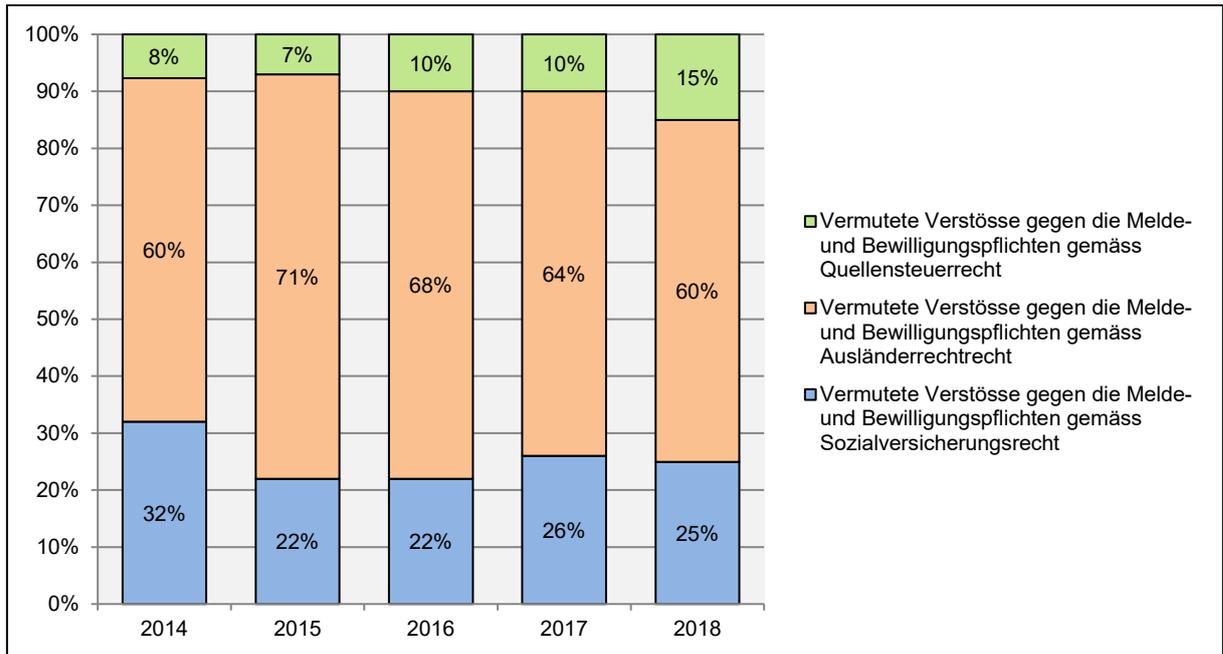
Branche	Anz. Kontrollen	Anz. kontrollierte Personen	Anz. Kontrollen mit mind. 1 vermutetem Verstoss	Anz. kontrollierte Personen mit mindestens 1 vermutetem Verstoss	Anz. vermutete Verstösse gem. Sozialversicherungsrecht (AHV, IV, EO, ALV, UV etc.)	Anz. vermutete Verstösse gem. Ausländerrecht	Anz. vermutete Verstösse gem. Quellensteuerrecht	Anz. vermutete Verstösse gem. MWST-Recht (pro Betrieb)
Landwirtschaft ohne Gartenbau	23	27	0	29	5	24	5	0
Gartenbau i.e.S. (Gemüse/Blumen, etc.) /Gärtnerische Dienstleistungen	4	5	0	4	0	4	0	0
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	30	45	0	45	6	42	3	0
Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau)	27	64	1	30	20	25	18	1
Baunebengewerbe (Elektro- Gas-, Wasser, Sanitär-, Heizungs-, Lüftungsinst. Spenglerei, Gipserei, Malerei, Fussbodenleger, Dämmung, Bauschlosserei)	135	274	14	156	60	118	43	14
Handel	33	48	0	38	15	31	8	0
Gastgewerbe (Diskotheken, Dancing, Night Club (Tänzerinnen))	50	93	4	86	27	66	13	4
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	12	16	0	19	8	13	7	0
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen (ohne Reinigungsgewerbe, Überwachungs- und Sicherungsgewerbe, Personalverleih), Informatik, Forschung und Entwicklung	25	29	0	31	14	15	2	0
Personalverleih (unabhängig von der Einsatzbranche)	23	26	0	25	6	18	1	0
Reinigungsgewerbe, Reinigung von Gebäuden, Wohnungen, Inventar und Verkehrsmitteln	20	24	0	22	7	13	2	0
Öffentliche Verwaltung, Internationale Organisationen, Interessenvertretungen und sonstige Vereinigungen, Abwasserreinigung, Abfallentsorgung, sonstige Entsorgung	3	3	1	3	2	1	0	1
Unterrichtswesen	3	3	0	3	0	3	0	0
Gesundheits- und Sozialwesen	13	15	0	14	7	9	3	0
Persönliche Dienstleistungen (Wäscherei, chem. Reinigung, Fitnesszentren), Kultur, Sport und Unterhaltung, ohne Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	8	8	1	19	5	12	2	1
Erotikgewerbe	39	45	0	43	2	39	2	0
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	12	23	0	16	3	16	4	0
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte (Haushaltshilfen, Dienstmädchen, BetreuerInnen, Köche, usw.)	3	3	0	4	1	3	0	0
Total	463	751	21	587	188	452	113	21

4.2.4 Anzahl vermutete Verstösse

Im Berichtsjahr wurden 188 vermutete Verstösse (2017: 136; 2016: 120) gegen die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungsrecht, 452 vermutete Verstösse (2017: 329; 2016: 374) gegen die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Ausländerrecht sowie 113 vermutete Verstösse (2017: 52; 2016: 52) gegen die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Quellensteuerrecht festgestellt.

An die Partnerstellen wurden insgesamt 1068 Hinweise, auch von Meldungen ohne eigene Kontrolle, weitergeleitet. Davon trafen im Berichtsjahr 721 Rückmeldungen (67.50%) ein, wovon bei 236 Fällen eine Sanktion oder Verwaltungsmassnahme vorgenommen wurde. Bei 485 Fällen wurde der Verdacht bestätigt, jedoch keine Massnahme getroffen. Diese nicht sanktionierten Fälle betreffen Erstverstösse und geringfügig nachgewiesene Übertretungen bzw. nicht weiter geprüfte Sachverhalte wegen Missverhältnis von Aufwand und Ertrag.

G_16: Übersicht vermutete Verstösse gegen das BGSA



4.3 Sanktionstätigkeit im Rahmen der Schwarzarbeit

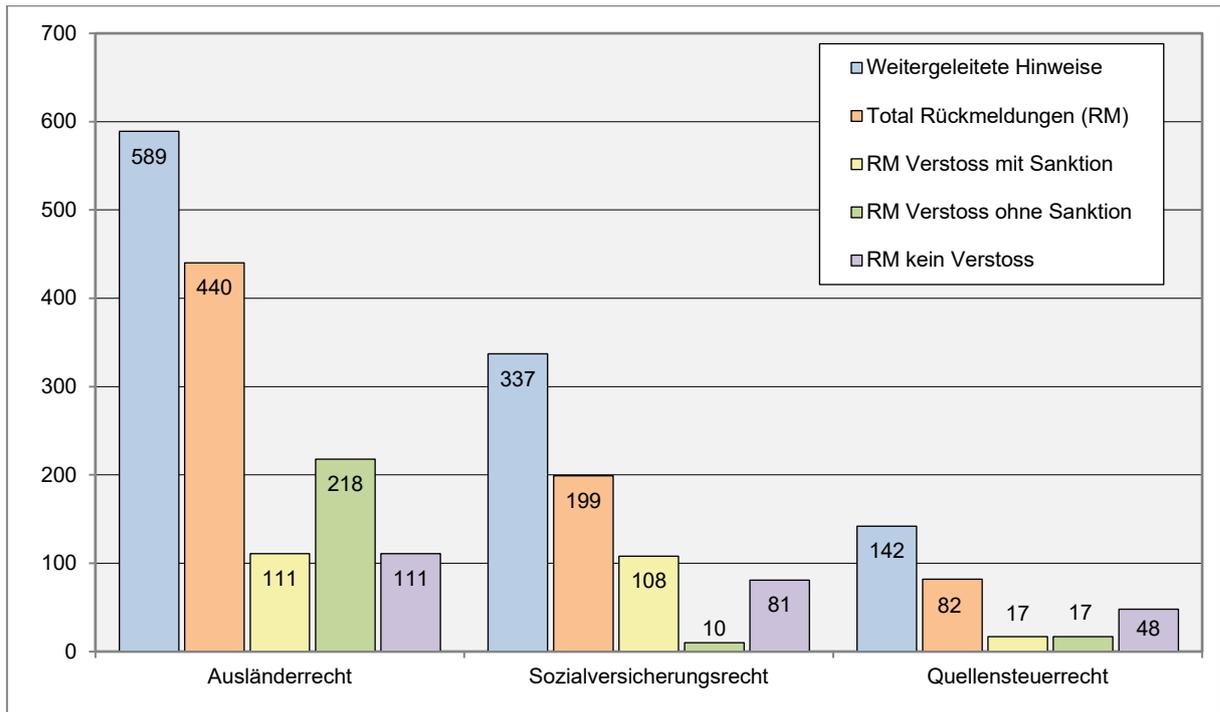
4.3.1 Rechtskräftige Entscheide und Verwaltungsmassnahmen

Sanktionen wegen Schwarzarbeit durch das Kontrollorgan sind selten möglich. Einzig der Ausschluss für öffentliche Aufträge ist als Sanktion im Gesetz festgelegt. Diese Möglichkeit kommt kaum einmal zum Tragen, da dies mehrere und erhebliche Verstösse und vorausgehend rechtskräftige Verfügungen bedingen würde.

Sanktionen wegen Verstösse gegen das Ausländerrecht bilden in den meisten Fällen die Grundlage für die Weiterleitung von Meldungen an die BGSA-Partner Ausgleichskasse, Suva und Quellensteueramt. Diese Partner können weitere Massnahmen verfügen. Dies geschieht jedoch nur, wenn in der vorausgehenden rechtskräftigen Verfügung eine längere Beschäftigungsdauer nachgewiesen ist. Verdachtsmeldungen oder bei nicht genügend nachgewiesene Einsatzdauer wird wegen dem Missverhältnis von Aufwand und Ertrag der Fall nicht weiter bearbeitet. Das aktuelle BGSA sieht kaum Sanktionen vor, sodass das Risiko für fehlbare Arbeitgeber oder auch Auftraggeber sehr gering und kalkulierbar ist.

Die Auferlegung der Kontrollkosten durch das KKO ist nur gestützt auf einen rechtskräftigen Entscheid (Strafbefehl oder Verwaltungsmassnahme) hin möglich.

G_17: Übersicht über weiter geleitete Hinweise, Rückmeldungen, rechtskräftige Entscheide und Verwaltungs-massnahmen



Im Bereich des Ausländergesetzes haben wir von insgesamt 589 weiter geleiteten Hinweisen 440 Rückmeldungen erhalten. Davon wurden 111 Personen (25%) mit einem rechtskräftigen Urteil oder einer Verwaltungs-massnahme bestraft. Im Sozialversicherungsrecht wurden von 337 weitergeleiteten Hinweisen mit 199 Rückmeldungen 108 Sanktionen (54%) ausgesprochen und bei der Quellensteuer von 142 weitergeleiteten Hinweisen bei 82 Rückmeldungen 17 Nachbelastungen (21%) vorgenommen.

5. Ausblick

5.1 WAS – das neue Zentrum für Sozialversicherungen

Seit 1. Januar 2019 arbeitet die wira unter der Marke WAS wira Luzern verstärkt mit anderen Sozialversicherungen zusammen. Dies unter dem gemeinsamen Markendach von WAS Wirtschaft Arbeit Soziales. So heisst das neue Zentrum für Wirtschaft, Arbeit und Sozialversicherungen.

Dabei ist der Begriff Zentrum (noch) nicht ganz zutreffend. WAS wira Luzern befindet sich weiterhin an der Bürgenstrasse in Luzern. Auch die anderen Institutionen von WAS bleiben als eigenständige Organisationseinheiten dort, wo sie jetzt schon sind. Es sind dies WAS Ausgleichskasse Luzern an der Würzenbachstrasse sowie WAS IV Luzern an der Landenbergstrasse.

Juristisch gesehen handelt es sich bei WAS Wirtschaft Arbeit Soziales um eine öffentlich-rechtliche Anstalt. Die Zusammenführung der Sozialversicherungen im Kanton Luzern unter ein Dach geht auf einen Beschluss des Luzerner Kantonsrats vom 10. September 2018 zurück. Sie dient drei Zielen:

- WAS bündelt die Kompetenzen der einzelnen Einrichtungen zu einem kundenfreundlichen Service.
- WAS koordiniert die Abläufe, nutzt Synergien und schont Ressourcen.
- WAS ist erste Anlaufstelle für Fragen zum Arbeitsmarkt und zu Sozialversicherungen.

Die Stellen von WAS und ihre Geschäftsfelder treten einheitlich auf. Sie nutzen in der Kommunikation das gleiche Markenzeichen. Der Unterschied beschränkt sich auf die Zusatzbezeichnung der Institution im Logo.

Ganzheitliches Verständnis: Mit der Bezeichnung WAS Wirtschaft Arbeit Soziales drücken die Sozialversicherungen ihr Grundverständnis aus: Die Wirtschaft verschafft den Menschen Arbeit. Sie sorgt dafür, dass dem Staat Steuern zukommen. Diese können unter anderem für soziale Aufgaben verwendet werden – Wirtschaft, Arbeit, Soziales.

Die Sozialversicherungen im Kanton Luzern verbinden mit ihrem Wirken einen hohen Anspruch. Er kommt auch in der Bildwelt zum Ausdruck. Ein zerknülltes Bild, das wieder glattgestrichen wurde.

Das Zerknüllen und Glätten von Fotografien ist mit unterschiedlichen Emotionen verbunden. Mit Aggression und Ärger, aber auch Aufmerksamkeit, Sorgfalt und Schadensbegrenzung. Mit Gefährdungen und Verlusten sind die Sozialversicherungen oft konfrontiert. Dem stellen sie Achtsamkeit und Hilfe, Beratung und Unterstützung entgegen. Sie bieten bestmögliche Unterstützung, um individuelle Lebenssituationen zu verbessern. Bildlich gesprochen glätten sie, was zerknüllt wurde. Dabei bleiben bei den betroffenen Menschen Spuren zurück. In der Bildwelt sind sie als Knittermuster sichtbar. In der Wirklichkeit prägen sie die Biografien.

Die ersten Tage und Wochen im neuen Jahr haben gezeigt, dass die Umstellung auf WAS wira Luzern ohne Probleme erfolgt ist. Die wira steht jetzt schon ganz selbstverständlich auch für WAS – und WAS für die wira Luzern.

Die Dienstleistungen und Aufgaben der bisherigen wira bzw. neu von WAS wira Luzern bleiben unverändert.

Geblieden sind:

- Zuständigkeiten und Ansprechpersonen
- Telefonnummern und Adresse an der Bürgenstrasse 12, 6002 Luzern

Geändert sind:

- das Logo mit WAS und Bezeichnung der Stelle
- die E-Mail-Adressen, nun jeweils neu mit was-luzern.ch nach dem @.
- die erste Zeile der Postadressen neu mit WAS Wirtschaft Arbeit Soziales.

Das sind die wichtigsten Sozialversicherungen und Einrichtungen unter dem Markendach von WAS Wirtschaft Arbeit Soziales:

- WAS IV Luzern engagiert sich für die Wiedereingliederung und die Ausrichtung von Leistungen an Menschen mit Beeinträchtigung.
- WAS Ausgleichskasse Luzern erbringt Services für die AHV, die IV, Ergänzungsleistungen, Familienzulagen und Prämienverbilligung.
- WAS wira Luzern obliegen die Arbeitslosenkasse des Kantons Luzern, die fünf regionalen RAV-Zentren sowie die Kantonale Industrie- und Gewerbeaufsicht.
- WAS Personal und Dienste bietet den Sozialversicherungen vielfältigen Support.

5.2 Leistungsvereinbarungen

5.2.1 Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kanton

Entsendegesetz: Die Leistungsvereinbarung sieht vor, dass der Kanton Luzern auch im Jahr 2019 wiederum mindestens 900 Kontrollen durchführt. Zur Erreichung dieser Kontrollzahlen wird der Bund dem Kanton Luzern maximal 350 Stellenprozente für Inspektorentätigkeiten hälftig vergüten.

Kontrolliert werden:

- Meldepflichtige entsandte Arbeitnehmende in Branchen in denen kein ave-GAV besteht, inklusive den Branchen, bei denen ein zwingender NAV besteht.
- Meldepflichtige entsandte Arbeitnehmende in Branchen, in denen ein NAV mit zwingenden Mindestlöhnen gemäss Artikel 360a OR besteht.
- Arbeitnehmende, die bei Schweizer Arbeitgebenden angestellt sind in Branchen in denen kein ave-GAV besteht.
- In der Schweiz angestellte Arbeitnehmende in Branchen in denen ein zwingender Normalarbeitsvertrag (NAV) gemäss Art. 360a OR besteht.
- In der Schweiz angestellte Arbeitnehmende in Branchen in denen ein NAV gemäss Art. 359 OR besteht.
- Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer, die sich als selbständig Erwerbstätige gemeldet haben.

Die Kontrolle umfasst die in Art. 16c EntsV umschriebenen Tätigkeiten.

Bekämpfung der Schwarzarbeit: Der Kanton Luzern plant, auch im Jahre 2019 insgesamt 250 Stellenprozente für die Kontrolltätigkeit im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit einzusetzen. Die Schwerpunkte innerhalb der Branchen werden nach Massgabe der kantonalen Situation festgelegt.

Kontrolliert werden insbesondere:

- Betriebe auf Grund von Meldungen der Öffentlichkeit (Medienberichte, Private usw.).
- Betriebe auf Grund von Beobachtungen oder Empfehlungen der TPK oder der PK.
- Betriebe auf Grund von Beobachtungen der in Art. 11 BGSA genannten Behörden.
- Betriebe aufgrund eines Entscheids des Kontrollorgans.

Inhalt der Kontrolle

Der Kontrollgegenstand richtet sich nach Art. 6 BGSA.

5.2.2 Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und PARIcontrol

Mittels Leistungsauftrag delegiert der Kanton Luzern Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Kontrollen im Rahmen des Entsendegesetzes sowie im Rahmen der Schwarzarbeit. Er delegiert im 2019 einen Teil seiner Kontrollaufgaben an den Verein PARIcontrol.

5.3 Luzerner Bussenkatalog

Basierend auf Art. 9 EntsG und Art. 7 EntsV erlässt das SECO zuhanden der kantonalen sanktionierenden Behörde eine Bussenempfehlung. Diese Empfehlung dient der Vereinheitlichung der Praxis bei der Sanktionierung von Verstössen gegen das EntsG durch die Arbeitgeber.

Unsere Praxis, erstmalige Verstösse gegen die verspätete Meldung vor Arbeitsbeginn (Nichteinhaltung der 8-Tage-Meldefrist) bereits zu sanktionieren, steht nicht im Einklang mit der Bundesempfehlung.

An ihrer Sitzung vom 21. Dezember 2018 hat die TKA die Anpassung des Luzerner Bussenkataloges an die SECO Empfehlung gutgeheissen. Der angepasste Luzerner Bussenkatalog gilt ab 1. Januar 2019.

5.4 Fokusbranchen 2019

An ihrer Sitzung vom 20. September 2018 hat die TPK Bund das Gastgewerbe, den Personalverleih, das Baunebengewerbe, das Reinigungsgewerbe, das Überwachungs- und Sicherheitsgewerbe sowie den Detailhandel als Fokusbranchen 2019 bestimmt.

Die TKA des Kantons Luzern hat an ihrer Sitzung vom 21. Dezember 2018 beschlossen, die bisherige Strategie (Zufallskontrollen, Fokusbranchen Bund und Kanton) im 2019 weiterzuverfolgen. Dabei wird die TKA an ihrer ersten Sitzung im 2019 die Strategie bestimmen.

T 8: Fokusbranchen in der Schweiz

Mit AVE GAV	Ohne AVE GAV
<ul style="list-style-type: none">• Gastgewerbe• Personalverleih• Baunebengewerbe• Reinigungsgewerbe• Überwachungs- und Sicherheitsgewerbe	<ul style="list-style-type: none">• Überwachungs- und Sicherheitsgewerbe• Detailhandel (ohne grosse Detailhändler mit eigenen Firmen-GAV)

Weitere Branchen im besonderen Fokus der Arbeitsmarktbeobachtung 2017

Mit AVE GAV	Ohne AVE GAV
	<ul style="list-style-type: none">• Strassentransport• Hauswirtschaft• Praktika in Kitas

5.5 Stellenmeldepflicht

Die Stellenmeldepflicht gibt vor, dass Arbeitgeber offene Stellen in Berufsarten mit einer Arbeitslosenquote von mindestens 8 Prozent (ab 2020: 5 Prozent) den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) melden müssen, bevor sie diese anderweitig ausschreiben können. Der Zugriff auf die gemeldeten Stellen ist während fünf Arbeitstagen nur den Stellensuchenden zugänglich, die bei einem RAV angemeldet sind. Registrierte Stellensuchende profitieren somit von einem Informations- und Bewerbungsvorsprung gegenüber allen anderen Kandidatinnen und Kandidaten. Die Stellenmeldepflicht zielt auf die bessere Nutzung inländischer Arbeitskräftepotenziale ab.

Die Umsetzung der Stellenmeldepflicht fällt in die Zuständigkeit der Kantone. Dazu gehört auch die Kontrolle der Einhaltung der Meldepflicht. Der Kanton Luzern verfolgt eine risikobasierte Kontrollstrategie. Angesichts der gesamtschweizerischen Bedeutung einer konsequenten Anwendung der Stellenmeldepflicht ist der Bund dem Anliegen der Kantone nachgekommen und will sich an den Kontrollkosten der Kantone beteiligen.

Damit der Bund eine Finanzierung ausrichten kann, ist eine Gesetzesgrundlage nötig. Das Gesetz soll am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

6. Anhänge

6.1 Rechtsgrundlagen

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen sind nachfolgend aufgeführt.

6.1.1 Bundesrecht

- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (**AuG**), SR 142.20
- Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (**VZAE**), SR 142.201
- Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (**GebV-AuG**), SR 142.209
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (**ArG**), SR 822.11
- Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (**AVEG**), SR 221.215.311
- Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (**BGSA**), SR 822.41
- Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (**VOSA**), SR 822.411
- Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (**EntsG**), SR 823.20
- Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (**EntsV**), SR 823.201
- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (**FZA**), SR 0.142.112.681
- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht (**OR**), SR 220
- Solidarhaftung. Die Bestimmungen zur Umsetzung der Solidarhaftung sind in der Entsendeverordnung (EntsV) geregelt, SR 823.201
- Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten, sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (**VEP**), SR 142.203
- Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (**ZEMIS-Verordnung**), SR 142.513

6.1.2 Kantonales Recht

- Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, SRL 857
- Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, SRL 864
- Pflichtenheft der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit, Protokoll Nr. 1654, RR Sitzung vom 18. Dezember 2007

6.1.3 Bussenkatalog

Meldepflichtverstösse und Falschmeldungen

(Art. 6 EntsG, Art. 6 Abs. 3 EntsV)

a) <u>Verspätete Meldung vor Arbeitsantritt</u>			
Generell	Fr.	100.--	pro betroffenen Arbeitnehmenden
Erstmaliger Verstoss	Fr.	50.--	pro zu spät gemeldeten Tag
Zweiter Verstoss	Fr.	100.--	pro zu spät gemeldeten Tag
Dritter Verstoss	Fr.	200.--	pro zu spät gemeldeten Tag
b) <u>Verspätete Meldung nach Arbeitsantritt / Falschmeldung geringfügig</u>			
Generell	Fr.	200.--	für den ersten Arbeitnehmenden
	Fr.	100.--	für jeden weiteren Arbeitnehmenden
Erstmaliger Verstoss	Fr.	500.--	Grundgebühr
	Fr.	50.--	pro zu spät gemeldeten Tag
Zweiter Verstoss	Fr.	1000.--	Grundgebühr
	Fr.	100.--	pro zu spät gemeldeten Tag
Dritter Verstoss	Fr.	2000.--	Grundgebühr
	Fr.	200.--	pro zu spät gemeldeten Tag
c) <u>Unterlassene Meldung / Falschmeldung schwerwiegend</u>			
Generell	Berechnung wie bei verspäteter Meldung nach Arbeitsantritt		
Erstmaliger Verstoss	Fr.	1000.--	Grundgebühr
Zweiter Verstoss	Fr.	2000.--	Grundgebühr
Dritter Verstoss	Fr.	3000.--	Grundgebühr

Verstösse gegen Art. 9 Abs. 2 Bst. b EntsG

Die festgestellte Summe der Lohnunterbietung der gesamten Belegschaft beträgt **weniger** als Fr. 5'000.-.

	Nachzahlungsbetrag für AN bis 300 und bei belegter Nachzahlung der Lohndifferenz	Nachzahlungsbetrag für AN bis 300 und bei <u>nicht</u> belegter Nachzahlung der Lohndifferenz
1. Verstoss	Keine zusätzliche Sanktion	Keine zusätzliche Sanktion
2. Verstoss	60% der Lohndifferenz	170% der Lohndifferenz
3. Verstoss	70% der Lohndifferenz	180% der Lohndifferenz

	Nachzahlungsbetrag für AN 301 bis 5000 und bei belegter Nachzahlung der Lohndifferenz	Nachzahlungsbetrag für AN 301 bis 5000 und bei <u>nicht</u> belegter Nachzahlung der Lohndifferenz
1. Verstoss	50% der Lohndifferenz	160% der Lohndifferenz
2. Verstoss	60% der Lohndifferenz	170% der Lohndifferenz
3. Verstoss	70% der Lohndifferenz	180% der Lohndifferenz

Verstösse gegen Art. 9 Abs. 2 Bst. b und c EntsG

Die festgestellte Summe der Lohnunterbietung der gesamten Belegschaft beträgt **mehr** als Fr. 5'000.-. In schwerwiegenden Einzelfällen, d.h. eine hohe Lohnverstosssumme bei einer geringen Anzahl betroffener Arbeitnehmer und kurzer Einsatzdauer, kann von diesem Tarif abgewichen werden.

Summe der Lohnunterbietung	bei belegter Nachzahlung der Lohndifferenz	bei unterbliebener/nicht belegter Nachzahlung der Lohndifferenz
5'001 bis 10'000	50% der Lohndifferenz oder Dienstleistungssperre 12 Monate	160% der Lohndifferenz oder Dienstleistungssperre 12 Monate
10'001 bis 20'000	50% der Lohndifferenz oder Dienstleistungssperre 12-18 Monate	160% der Lohndifferenz (bis max. 30'000.-) und Dienstleistungssperre 12-24 Monate
20'001 bis 30'000	Fr. 30'000 oder Dienstleistungssperre 18-24 Monate	Fr. 30'000 und Dienstleistungssperre 24-36 Monate

Jede Lohnunterbietungssumme von weiteren Fr. 10'000.- hat eine Erhöhung der Dienstleistungssperre um bis zu 12 Monate bei nicht erfolgter Nachzahlung und um bis zu 6 Monate bei erfolgter Nachzahlung zur Folge. Die maximale Dienstleistungssperre beträgt 5 Jahre.

Nichtbezahlung rechtskräftiger Sanktionen

(Art. 9 Abs. 2 Bst. e EntsG)

Höhe der nicht-bezahlten Busse	bei belegter Nachzahlung der Lohndifferenz	bei unterbliebener/nicht belegter Nachzahlung der Lohndifferenz
bis Fr. 2'000.-	Dienstleistungssperre bis 12 Monate	Dienstleistungssperre bis 12 Monate
Ab Fr. 2'001 bis Fr. 10'000.-	Dienstleistungssperre bis 18 Monate	Dienstleistungssperre bis 24 Monate
Ab Fr. 10'001 bis Fr. 20'000.-	Dienstleistungssperre bis 24 Monate	Dienstleistungssperre bis 36 Monate
Ab Fr. 20'001 bis Fr. 30'000.-	Dienstleistungssperre bis 30 Monate	Dienstleistungssperre bis 48 Monate

Die maximale Dienstleistungssperre beträgt 5 Jahre. In Fällen, bei denen eine geldwerte Sanktion und kumulativ eine Dienstleistungssperre ausgesprochen wurde (Art 9 Abs. 2 Bst. c EntsG) und die geldwerte Sanktion anschliessend nicht bezahlt wurde, kommt eine Dienstleistungssperre wegen Nichtbezahlung der Sanktion zur Anwendung (Art. 9 Abs. 2 Bst. e EntsG). Aus Gründen der Verhältnismässigkeit sollte beim Zusammentreffen mehrerer Dienstleistungssperren die Hälfte der gesetzlichen Maximaldauer von 5 Jahren nicht überschritten werden, d.h. insgesamt maximal 7.5 Jahre Sperre

Sanktionen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Scheinselbständigkeit

a) Verletzung der Dokumentationspflicht (Art. 1a Abs. 2 EntsG) Art. 9 Abs. 2 lit. a EntsG in Verbindung mit Art. 1a Abs. 2 EntsG
pro fehlendem Dokument: 1. Verstoss Fr 200.--, 2. Verstoss Fr. 300.--, 3. Verstoss Fr. 500.-- Ab dem 4. Mal erhöht sich der Ansatz pro fehlendes Dokument im Wiederholungsfall jeweils um Fr. 500.- bis zur Höchstgrenze von Fr. 5000.- Werden fehlende Dokumente oder gleichwertige Dokumente innert Nachfrist nachgereicht, reduziert sich der Bussenbetrag für das nachgereichte Dokument jeweils um die Hälfte.

b) Auskunftspflichtverletzung / Verletzung der Pflicht zur Einreichung weiterer Unterlagen (Art. 12 und Art. 1a Abs. 4 und 5 EntsG), Art. 9 Abs. 2 lit. b EntsG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 EntsG / Art. 1a Abs. 4 und 5 EntsG
Dienstleistungssperre: 1. Verstoss 12 Monate, 2. Verstoss 18 Monate, 3. Verstoss 24 Monate

Gebührentarif und Kostenverordnung für die Staatsverwaltung vom 28. Mai 1982 (SRL 681)

§ 2.* Gebührenansätze

Die Departemente und die ihnen untergeordneten Dienststellen beziehen folgende Gebühren:

1 Spruchgebühr für einen Entscheid bis Fr. 25'000.-- Bei grossen wirtschaftlichen Interessen der Parteien kann die Spruchgebühr angemessen erhöht werden, jedoch höchstens auf Fr. 50'000.--	Fr. 200.--
2 Ausfertigung eines Entscheids (inbegriffen Zustellung), pro Seite	Fr. 23.--